

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 29. Juli 2025****Teil I**

51. Kundmachung: Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

51. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend eine Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 89/2024, wird kundgemacht:

Der Bundesrat hat am 17. Juli 2025 die aus der **Anlage** ersichtliche Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates beschlossen.

Stocker**Anlage****Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 82/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Informationen von allgemeinem Interesse sind im Sinne des Art. 30 Abs. 7 B-VG vom Präsidenten auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Über grundsätzliche Fragen zu diesen Veröffentlichungen hat der Präsident Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu halten.“

2. Dem § 72 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 65 Abs. 8 in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates BGBl. I Nr. 51/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

